

Synopse

KRB betreffend Rahmenkredit für eine zukunftsgerichtete und generationenübergreifende Wasserinfrastruktur im Kanton Zug

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juli 2025; Vorlage Nr. 3950.2 (Laufnummer 18245)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer vom 22. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3950.3 (Laufnummer 18412)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für eine zukunftsgerichtete und generationenübergreifende Wasserinfrastruktur im Kanton Zug
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], Art. 60a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991[SR 814.20], § 36 und § 37 des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG) vom 26. September 2019[BGS 541.1] sowie § 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006[BGS 611.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
§ 2 Kantonsbeiträge für die Abwasserentsorgung ¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für Abwasseranlagen und -einrichtungen der Einwohnergemeinden auf der Basis des arithmetischen Mittels der letzten drei Jahren des Wasserverbrauchs inkl. Starkverschmutzer und Deponien: 1. Die Kantonsbeiträge für die Abwasserinfrastruktur werden von 2027 bis 2031 im Sinne einer Übergangsfrist von fünf Jahren entrichtet.	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juli 2025; Vorlage Nr. 3950.2 (Laufnummer 18245)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer vom 22. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3950.3 (Laufnummer 18412)
2. Ab 2032 werden die Kantonsbeiträge nur noch denjenigen Einwohnergemeinden ausbezahlt, welche folgende Bedingungen kumulativ erfüllen: a) die Einwohnergemeinde kann im Rahmen des genehmigten Teilprojekt 9 des GEP eine Gebührenkalkulation gemäss dem Leitfaden des GVRZ zur Finanzierung der Abwasserentsorgung vorweisen. Das Finanzierungskonzept wird durch die Gemeinde periodisch aktualisiert und das dem Kanton vorliegende Konzept ist nicht älter als fünf Jahre; b) die Einwohnergemeinde verfügt über ein genehmigtes Abwasserreglement basierend auf dem aktuellen Muster-Abwasserreglement des Kantons Zug. ² Werden die Bedingungen in Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a und b dieser Bestimmung nicht oder nur teilweise erfüllt, werden keine Beiträge gesprochen. Nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und können nachträglich nicht eingefordert werden. ³ Die Kantonsbeiträge für die Abwasserentsorgung sind zweckgebunden in die Spezialfinanzierung Abwasser der Einwohnergemeinde zu verbuchen.	b) die Einwohnergemeinde verfügt über ein genehmigtes Abwasserreglement basierend auf, welches dem aktuellen Muster-Abwasserreglement des Kantons Zug geltenden Recht entspricht.
§ 3 Kantonsbeiträge für die Trink- und Brauchwasserversorgung ¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Massnahmen im Bereich Trink- und Brauchwasser, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a) die vorgesehene Massnahme beruht auf einer zweckmässigen Planung im Bereich Trink- und Brauchwasser (genehmigte generelle Wasserversorgungsplanung [GWP] in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung), gewährleistet eine sachgemässe Trink- und Brauchwasserversorgung, entspricht dem Stand der Technik und ist wirtschaftlich; b) es handelt sich um Massnahmen für die Beschaffung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser von regionaler Bedeutung; c) die Mitsprache des Kantons bei der Koordination und der Planung ist sichergestellt;	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juli 2025; Vorlage Nr. 3950.2 (Laufnummer 18245)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer vom 22. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3950.3 (Laufnummer 18412)
d) die Gemeinden reichen zusammen mit den Wasserversorgungen eine Zusicherung ein, dass bei Gebührenerhöhungen im Trinkwasserbereich die Kantonsbeiträge zugunsten der Bevölkerung in der Tariffberechnung ihre Berücksichtigung finden. ² Der Regierungsrat kann weitere Voraussetzungen vorsehen, sofern dies zur Zweckerreichung notwendig ist. ³ Die Höhe der Beitragssätze an Massnahmen für Trink- und Brauchwasser von regionaler Bedeutung, welche für den Normal-, Spitzen- und/oder Störfallbetrieb notwendig sind, richtet sich nach folgendem Kriterium: a) Anzahl Gemeinden, für welche die Massnahme einen Nutzen bringt. Es gelten folgende Beitragskategorien: 1. Kat. 1 Nutzen für mehr als 6 Gemeinden Beitragssatz 45 % 2. Kat. 2 Nutzen für 3 bis 6 Gemeinden Beitragssatz 40 % 3. Kat. 3 Nutzen für 2 Gemeinden Beitragssatz 20 % 4. Kat. 4 Nutzen für 2 Gemeinden mit Schwerpunkt in nur 1 Gemeinde Beitragssatz 10 % ⁴ Werden die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht oder nur teilweise erfüllt, werden keine Beiträge gesprochen. Nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und können nachträglich nicht eingefordert werden.	d) die Gemeinden<u>Einwohnergemeinden</u> reichen zusammen mit den Wasserversorgungen eine Zusicherung ein, dass bei Gebührenerhöhungen im Trinkwasserbereich die Kantonsbeiträge zugunsten der Bevölkerung in der Tariffberechnung ihre <u>vollumfängliche</u> Berücksichtigung finden.
§ 4 Zuständigkeit ¹ Der Regierungsrat gibt die Kredite frei. ² Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten und Zuständigkeiten. ³ Der Regierungsrat kann diese Befugnisse der Baudirektion oder der Finanzdirektion übertragen. Spezialrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.	³ Der Regierungsrat kann diese Befugnisse der Baudirektion oder der Finanzdirektion übertragen. Spezialrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juli 2025; Vorlage Nr. 3950.2 (Laufnummer 18245)	[M10K1] Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer vom 22. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3950.3 (Laufnummer 18412)
	§ 5 Berichterstattung ¹ Die gemäss § 4 zuständige Behörde erstattet den zuständigen Kommissionen alle fünf Jahre Bericht über den Vollzug des Rahmenkredits, erstmals per 30. Juni 2032. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über den kumulierten und jährlichen Mittelabfluss, die bewilligten Kantonsbeiträge bzw. freigegebenen Kredite, die Wirksamkeit und den Zielerreichungsgrad.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]). Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...